

Versicherungsschutz – Sind Dienstreisen samt Übernachtung versichert?

Ob Fortbildung oder Kundenbesuch in einer anderen Stadt: Auf Dienstreisen übernachten Beschäftigte oft auswärts, etwa im Hotel.

Sind diese Aufenthalte und die Wege dorthin gesetzlich unfallversichert?

Es kommt darauf an...

Ja, grundsätzlich sind Beschäftigte auf einer Dienstreise gesetzlich unfallversichert.

Das gilt auch für den Weg zur Unterkunft – ob Hotel, Pension oder private Unterkunft. Unabhängig davon, ob das eigene Auto, ein Dienstfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Beginnt der berufliche Termin früh am Morgen, ist auch die Anreise am Vorabend versichert.

Ebenso der Weg vom Parkplatz zur Rezeption sowie zum Zimmer.

Versichert sind auch das Auschecken und Rückreise – wenn diese unmittelbar nach Hause oder zum Unternehmen führt.



Private Umwege und Zwischenaufenthalte können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Nein, sobald das Hotelzimmer betreten wird. Alles, was im Zimmer stattfindet, von der Körperpflege bis zum Schlafen, ist nicht gesetzlich unfallversichert.



Das Gleiche gilt für private Unternehmungen von der Unterkunft aus, etwa ein Theaterbesuch.

Selbst wenn gemeinsam mit den Teilnehmenden eines beruflichen Lehrgangs im Anschluss die Hotelbar besucht wird, besteht kein Versicherungsschutz.



Es sei denn, das Treffen ist integraler Bestandteil des Lehrgangs.



Hinweise zum Versicherungsschutz im Ausland

Im Zuge der Globalisierung haben auch die Auslandskontakte der Betriebe zugenommen.

Auslandseinsätze von Arbeitnehmern inländischer Unternehmen erfordern sorgfältige Vorbereitung und werfen dabei gewöhnlich Fragen auf.

Das Merkblatt "Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland" versucht den verantwortlichen Personen in den Unternehmen sowie den betroffenen Arbeitnehmern die notwendige Hilfestellung zu geben.

Es enthält sowohl Hinweise zur Prävention als auch zu versicherungs- und leistungsrechtlichen Fragen.



Bezugsquelle